

STATUTEN

Gönnerverein Pferdegestützte Therapie Schili-Hof

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Gönnerverein Pferdegestützte Therapie Schili Hof“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Döttingen.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck des Vereins ist die Unterstützung durch direkte geldwerte Zuwendungen an:

- a) finanziell bedürftige Personen mit einer körperlichen, geistigen und/oder psychischen Benachteiligung, die auf tiergestützte Fördermassnahmen angewiesen sind und solche nutzen bzw. nutzen wollen;
- b) Institutionen, welche tiergestützte Fördermassnahmen für Personen gemäss lit. a anbieten, für konkrete betriebliche Anschaffungen.

² Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks dienen die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder, Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen sowie allfällige Zuwendungen öffentlicher Körperschaften.

B. Vereinsmitgliedschaft

Art. 4 Vereinsmitglieder und Gönner

¹ Die Mitgliedschaft im „Gönnerverein Pferdegestützte Therapie Schili Hof“ steht natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck anerkennen und zu fördern bereit sind.

² Natürliche oder juristische Personen, die einmalig oder wiederkehrend einen freiwilligen Beitrag entrichten, ohne Mitglieder werden zu wollen, sind Gönner. Durch ihre Zahlung werden die Gönner nicht automatisch Mitglieder des Vereins.

Art. 5 Beginn der Vereinsmitgliedschaft

¹ Das Gesuch um Aufnahme als Vereinsmitglied ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

² Mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes wird die gesuchstellende Person unmittelbar zum Vereinsmitglied.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Mitglied bezahlt den durch jährlichen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

² Der Jahresbeitrag ist immer für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Beginn und Ende der Mitgliedschaft im Verlaufe des Vereinsjahres führen somit nicht zu einem pro rata-Beitrag. Der Jahresbeitrag wird jeweils am 1. Januar fällig.

Art. 7 Ende der Vereinsmitgliedschaft

¹ Die Vereinsmitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Ausschluss zufolge Vorstands- bzw. Mitgliederversammlungsbeschluss
- c) Ausscheiden zufolge Nichtleistung des Mitgliederbetrages
- d) Tod

² Der Austritt aus dem Verein erfolgt unmittelbar mit der Abgabe der schriftlichen Austrittserklärung (Poststempel) an den Vorstand. Sie kann jederzeit erfolgen, doch befreit sie nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliederbeiträge.

³ Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses bei der Mitgliederversammlung anfechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig und ebenfalls ohne Begründung. Der Ausschluss wird nach Ablauf der 30-tägigen Anfechtungsfrist bzw. unmittelbar mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung rechtskräftig.

⁴ Leistet ein Vereinsmitglied den Jahresbeitrag nicht bis spätestens am 31. Dezember desselben Jahres, und wurde der Beitrag vom Vorstand auch nicht gestundet, so endet die Mitgliedschaft automatisch und mit Wirkung per 31. Dezember.

⁵ Das Ausscheiden aus dem Verein bewirkt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C. Organisation

a) Einleitung

Art. 8 Übersicht

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) (Fachausschuss)
- d) Revisionsstelle

b) Mitgliederversammlung

Art. 9 Stellung und Einberufung der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung wird aus den Vereinsmitgliedern gebildet. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

³ Ein Fünftel der Mitglieder kann für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Traktandierung eines bestimmten, in seinem Kompetenzbereich liegenden Themas samt Entscheidungstrag verlangen.

⁴ Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ansetzen. Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Art. 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

¹ Der Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Mitglieder der Revisionsstelle
- b) Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes, namentlich Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Beschlussfassung über Statutenänderung
- e) Beschlussfassung über wichtige Themen, die durch den Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

² Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

c) Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

¹ Die Vorstand sowie dessen Präsident werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliedschaft im Vorstand bzw. die Funktion als dessen Präsident beginnt mit Abgabe der Wahlannahmeerklärung.

² Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Präsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer.

³ Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 12 Ende der Vorstandsmitgliedschaft

¹ Die Vorstandsmitgliedschaft endet:

- a) unmittelbar mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft
- b) durch Austritt aus dem Vorstand mit der Wahl des Nachfolgers
- c) durch Ablauf der Amtsdauer mit der Wahl des Nachfolgers an der ordentlichen Mitgliederversammlung

Art. 13 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Art. 14 Entschädigung des Vorstandes

¹ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung ausrichten.

² Die für besondere Leistungen gewährten Entschädigungen müssen der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 15 Befugnisse des Vorstandes

¹ Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen. Dazu gehören unter anderem:

- a) Realisierung des Vereinszwecks, insbesondere Entscheid über die Gewährung finanzieller Zuwendungen, allenfalls nach Einholung einer Empfehlung durch den Fachausschuss
- b) Vorbereitung und Durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen

- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Besorgung der Vereinsgeschäfte
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

² Zu wichtigen Themen aus seinem Kompetenzbereich kann der Vorstand einen verbindlichen Entscheid der Mitgliederversammlung einholen.

³ Der Vorstand kann Aufgaben an einen Ausschuss delegieren.

Art. 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

¹ Der Präsident steht dem Verein vor und vertritt diesen nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen.

² Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

³ Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Einmal jährlich, und darüber hinaus wenn es der Vorstand oder die Mitgliederversammlung verlangen, hat er eine Zwischenabrechnung zu erstellen.

⁴ Für rechtsverbindliche Unterschriften ist der Präsident zuständig, wobei immer die zusätzliche Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich ist.

Art. 17 Vorstandssitzungen

¹ Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

³ Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirkt, sind Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich, E-Mail, Telefon etc.) gültig. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

d) Fachausschuss

Art. 18 Aufgabe

¹ Der Fachausschuss besteht aus bis zu fünf Personen aus verschiedenen Bereichen, namentlich Medizin, Psychiatrie, Psychologie, Heilpädagogik, Sozialpädagogik usw.

² Er ist ein beratendes Gremium und kann vom Vorstand zur fachlichen Vorbereitung von Entschieden betreffend Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Personen oder Institutionen gemäss Vereinszweck (Art. 2) eingesetzt werden.

³ Wird der Fachausschuss in Anspruch genommen, so erstattet er dem Vorstand eine begründete Empfehlung. Diese ist für den Vorstand nicht verbindlich.

Art. 19 Berufung

¹ Die Mitglieder des Fachausschusses werden durch den Vorstand gewählt. Sowohl eine ad hoc-Berufung für den einzelnen Fall als auch die Wahl auf Amtsdauer sind möglich.

² Die Mitglieder des Fachausschusses dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

³ Der Vorstand erlässt ein Reglement, worin er die Details betreffend Wahl, Zusammensetzung, Arbeitsweise etc. des Fachausschusses festlegt.

e) Revisionsstelle

Art. 20 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen oder juristischen Person. Diese muss unabhängig vom Vorstand und nicht notwendigerweise Mitglied des Vereins sein.

² Die Person der Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Art. 12 und 13 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 21 Aufgabe generell

¹ Die Revisionsstelle überprüft das Rechnungswesen und die Jahresrechnung stichprobenweise.

² Sie legt ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung der Mittel für Auslagen, die nicht unmittelbar der Verfolgung des Vereinszwecks (Unterstützung von bedürftigen Personen oder von Institutionen gemäss Art. 2) dienen und beobachtet die langjährige Entwicklung dieser „Verwaltungskosten“.

³ Über das Ergebnis der Prüfung erstattet die Revisionsstelle der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen oder mündlichen Bericht.

⁴ Der Revisionsstelle ist auf erstes Verlangen hin Zugang zu sämtlichen Vereinsdokumenten zu gewähren.

Art. 22 Sonderprüfung

¹ Die Mitgliederversammlung kann die Revisionsstelle mittels einfachen Vereinsbeschlusses mit der Überprüfung und Berichterstattung betreffend bestimmte Sachverhalte beauftragen.

² Der Antrag für eine solche Sonderprüfungs-Beschlussfassung bedarf keiner vorgängigen Traktandierung.

³ Im Anschluss an einen gutheissenden Sonderprüfungsbeschluss der Mitgliederversammlung wählt diese einen vereinsinternen Sonderprüfungsverantwortlichen. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

⁴ Zur Wahl als vereinsinterner Sonderprüfungsverantwortlicher kann sich jedes Vereinsmitglied stellen. Die Wahl erfolgt in zwei Durchgängen. Dabei werden im ersten Wahlgang die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen auserkoren. Im zweiten Wahlgang ist gewählt wer mehr Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Münze.

⁵ Der vereinsinterne Verantwortliche ist im Zusammenhang mit der Sonderprüfung Ansprechperson der Revisionsstelle. Er ist insbesondere zuständig für die vereinsinterne Bekanntmachung des Sonderprüfungsberichts. Im Anschluss an die Sonderprüfung ist er befugt, zur weiteren Aufarbeitung deren Traktandierung (inkl. der ihm notwendig erscheinenden Anträge) für die nächste Mitgliederversammlung zu verlangen.

D. Verfolgung des Vereinszwecks

Art. 23 Grundlagen

¹ Der Vorstand erlässt ein Reglement, worin er die Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Unterstützung näher regelt und Anordnungen zu deren Umfang erlässt.

² Ein klagbarer Anspruch auf Gewährung der finanziellen Hilfe besteht für Gesuchsteller selbst dann nicht, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Der Vorstand entscheidet endgültig über den Antrag auf Gewährung von finanzieller Unterstützung.

E. Schlussbestimmungen

Art. 24 Vereinsjahr

Das Rechnungs- und Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 25 Verwendung des Vermögens bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins wird das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung

- a) verwendet für Zwecke der Unterstützung und Förderung von Menschen mit einer körperlichen, geistigen und/oder psychischen Benachteiligung oder
- b) zweckgebunden übertragen an Organisationen, die sich mit der Unterstützung tiergestützter Fördermassnahmen befassen. Über Einzelheiten befindet die Mitgliederversammlung. Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Art. 26 Geltung der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründerversammlung in Kraft.

Döttingen, den _____

Der Präsident:

Der Aktuar:

Name, Vorname Präsident

Name, Vorname Aktuar